

**808. Quartierplan.** A. Mit Eingabe vom 28. April 1906 legt der Stadtrat Zürich den Quartierplan über das Land zwischen der Birmensdorferstraße, der projektierten Bertastrasse und der Westendstraße zur Genehmigung vor.

B. Der Quartierplan wurde durch Stadtratsbeschluß vom 21. Februar 1906 festgesetzt. Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im kantonalen Amtsblatt Nr. 19 vom 6. März 1906. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 20. April 1906 sind beim Bezirksrat keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet :

1. Der Quartierplan sieht folgende Straßen vor:

a) Eine Längsstraße als direkte Verlängerung der Haldenstraße von der Birmensdorferstraße bis zur projektierten Bertastrasse, die ungefähr parallel zur Westendstraße verläuft.

Der Baulinienabstand dieser Straße ist zu 18 m angenommen, wovon 7 m auf die Fahrbahn, je 2,5 m auf die beiden Trottoire und je 3 m auf die beiden Vorgärten fallen. Die Straße fällt mit 0,548 ‰ gegen die projektierte Bertastrasse.

b) Eine Querstraße in der Verlängerung der Gertrudstraße, welche das Gelände zwischen der vorerwähnten Längsstraße und der Westendstraße in zwei Teile zerlegt.

Diese Straße erhält einen Baulinienabstand von 16 m, wovon 6 m auf die Fahrbahn, je 2 m auf die beiden Trottoire und je 3 m auf die beiden Vorgärten fallen.

Die Straße hat gegen die Westendstraße ein Gefäll von 2,04 ‰.

2. Die meisten Grenzen mußten bereinigt werden. Längs der erst projektierten Bertastrasse sind die Grenzbereinigungen auf die Achse dieser Straße gezogen worden, um den Bau derselben seinerzeit zu erleichtern.

3. Die das Quartier umschließenden Straßen haben genehmigte Bau- und Niveaulinien.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Stadtrat Zürich vorgelegte Quartierplan Nr. 177 über das Gebiet zwischen der Birmensdorferstraße, der projektierten Bertastrasse und der Westendstraße in Zürich III mit den Bau- und Niveaulinien von zwei Quartierstraßen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines genehmigten Planexemplares und an die Baudirektion.